

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Gültig ab 01.11.2017

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Lübecker Marzipan-Fabrik v. Minden & Bruhns GmbH & Co. KG (Lubeca) bezieht alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn sie im Einzelnen mit uns schriftlich vereinbart wurden. Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsabschlüsse, selbst wenn wir nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen hinweisen.
- 1.2. Die Entgegennahme von Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen und allen anderen im Geschäftsverkehr gebräuchlichen Dokumente mit abweichenden Bedingungen stellt keine Anerkennung dieser Bedingungen dar, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen. Dasselbe gilt für die Annahme der Ware und die Zahlung der Rechnung. Mit Lieferung an oder der Erbringung einer Leistung für Lubeca erkennt der Lieferant/der Leistende ausdrücklich an, dass unsere Bedingungen gelten.
- 1.3. Soweit die vorliegenden Bedingungen keine Regelung für einen zu beurteilenden Sachverhalt enthalten, gilt die gesetzliche Regelung. Für den grenzüberschreitenden Verkehr gelten die INCOTERMS der internationalen Handelskammer in Paris in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.4. Zur Vereinfachung werden nachfolgend alle Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen erbringen, als „Lieferant“ bezeichnet. Die Begriffe Lieferung und Leistung werden synonym verwendet.

2. Bestellungen

Unsere Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt sind. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind dann verbindlich, wenn sie schriftlich von uns oder vom Lieferanten bestätigt werden. Im letzteren Fall sind diese vom Lieferanten unverzüglich zu bestätigen. Von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben oder sonstige Spezifikationen sind für den Lieferanten verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsichtnahme in die vorhandenen Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung informiert hat. Aus offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen ergibt sich für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

3. Bestellung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und sonstigen Waren

- 3.1. Bei der Bestellung von Lebensmitteln versichert der Lieferant durch die Übernahme dieses Auftrages, dass die Ware den von uns vorgegebenen Spezifikationen sowie allen jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen des deutschen und EU-Lebensmittelrechts entspricht und uneingeschränkt verkehrsfähig ist.
- 3.2. Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen sowie den vereinbarten Spezifikationen gelten die Leitsätze für Ölsamen und daraus hergestellte Massen und Süßwaren, die Standards des LFBB, die Geschäftsbedingungen des Warenvereins der Hamburger Börse, der UN ECE Standard, das BGB und das HGB.
- 3.3. Bei der Bestellung von Bedarfsgegenständen, d. h. Gegenständen, die dazu bestimmt sind, bei dem Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder dem Verzehr von Lebensmitteln verwendet zu werden und dabei mit unseren Rohstoffen oder Erzeugnissen in Berührung kommen oder auf diese einwirken, garantiert uns der Verkäufer, dass zur Herstellung dieser Ware grundsätzlich nur solche Materialien eingesetzt werden, die nach den jeweils vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ernährungsphysiologisch unbedenklich sind.
- 3.4. Falls wir bei Untersuchung der Ware, bei der Anlieferung oder zu einem späteren Zeitpunkt unerlaubte Stoffe im Sinne dieser Ziffer 3.3. feststellen, sind wir berechtigt, die Ware zurückzugeben und/oder Ersatz des uns aus der Falschlieferung entstandenen Schadens zu verlangen.
- 3.5. Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferte Ware, ihre Vorprodukte oder bei der Herstellung eingesetzte technische Hilfsstoffe keine gentechnisch veränderten Organismen enthalten und nicht mit Hilfe von GMO hergestellt werden.
- 3.6. Bei der Bestellung sonstiger Waren, insbesondere technischer Ausrüstung und Geräte, garantiert uns der Verkäufer durch die Übernahme des Auftrages, dass die Ware den vereinbarten Spezifikationen, bei deren Fehlen der handelsüblichen Beschaffenheit sowie bei technischem Material dem jeweils neuesten Stand der Technik entspricht sowie dem Arbeits- und Unfallschutz, Immissionsrecht und allen sonstigen deutschen und europäischen Vorschriften einschließlich CE-Zeichen genügt.
- 3.7. Technische Ausrüstungen und Geräte sollen dabei der höchstmöglichen Energieeffizienzklasse entsprechen. Produkte, die ausgewiesene energieeffizient sind, werden bei der Beschaffung bevorzugt berücksichtigt (blauer Engel, TCO, EnergyStar, etc.).
- 3.8. Bei der Beschaffung von Energie wird der Anteil an Grünstrom der jeweiligen Anbieter / des jeweiligen Produktes beachtet. Neben den wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist daher der Wert an CO₂ in g/kWh ein Auswahlkriterium.

4. Rechte Dritter

Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware frei von gewerblichen Schutzrechten und sonstigen Rechten Dritter ist. Der Lieferant stellt Lubeca auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung derartiger Rechte geltend gemacht werden.

5. Lieferung; Verzug

- 5.1. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Falls Verzögerun-

- gen zu erwarten sind, hat uns der Verkäufer dies unverzüglich mitzuteilen und sich über die Akzeptanz der Verzögerung bzw. über die sich daraus ggf. ergebenden Konsequenzen, wie z.B. Schadenersatzforderungen, Deckungskäufe, Stornierung des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts, zu informieren.
- 5.2. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 5.3. Der Verzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn die Lieferung zum vereinbarten Termin nicht eintrifft. Das gilt nicht, solange der Lieferant die Umstände der Nichtlieferung nicht zu vertreten hat.
- 5.4. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Warenwertes zu verlangen. Unabhängig davon sind wir auch weiterhin berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verlangen.
- 5.5. Teilleistungen beenden den Verzug nicht. Sind wir durch Lieferverzug gezwungen, die Ware bei einem anderen Lieferanten zu beschaffen, so trägt der Verkäufer die Differenz zwischen dem mit ihm vereinbarten und dem höheren Preis, den wir für die anderweitige Beschaffung aufwenden müssen. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

6. Lieferung; Dokumente

- 6.1. Rechnungen sind getrennt von der Ware abzuschicken. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Dieser muss alle handelsüblichen Angaben, bei Lebensmitteln immer das MHD und die Chargennummer enthalten. Bei Importlieferungen begleiten alle zur Zollanmeldung erforderlichen Unterlagen die Ware.
- 6.2. Auf Rechnungen, Lieferscheinen und im Schriftverkehr sind stets die Bestellnummer und das Bestelldatum anzugeben. Soweit von uns Versandanzeigen gewünscht werden, sind diese uns am Abgangstag der Lieferung zuzustellen.
- 6.3. Für alle Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingegangener Versandpapiere haftet der Lieferant; er hat uns insbesondere alle Kosten zu ersetzen, die durch unrichtige oder unvollständige Angaben entstehen. Das gilt nicht, wenn der Lieferant die Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder Verspätung nicht zu vertreten hat.
- 6.4. Die Annahme der Ware kann abgelehnt werden, wenn keine oder offenkundig unrichtige Warenbegleitpapiere der Lieferung beiliegen.

7. Lieferung; Warenannahme und Mängelrügen

- 7.1. Die Warenannahme erfolgt täglich (Montag bis Freitag) zwischen 7.00 und 15.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeit kann die Warenannahme abgelehnt werden; erfolgt sie dennoch, kann der Lieferant mit den entstehenden Mehrkosten belastet werden.
- 7.2. Wir sind berechtigt, Verpackungsmaterial jedweder Art an den Lieferanten kostenfrei zurückzugeben oder auf seine Kosten zu entsorgen.
- 7.3. Die Entgegennahme der Ware stellt keine vorbehaltlose Annahme dar. Spätere Mängelrügen sind dadurch nicht ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die im Rahmen der Wareingangskontrolle durchgeführte Besichtigung und/oder Stichprobe keinen Mangel offenbart hat.
- 7.4. Offensichtliche Mängel gelten als rechtzeitig angezeigt, wenn die Anzeige innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Anlieferung erfolgt. Versteckte Mängel sind in gleicher Frist nach ihrer Entdeckung zu rügen. Maßgebend ist das Absenddatum der Rüge. Bei der Berechnung der Frist zählt der Anlieferungstag nicht mit; Sonnabende sind keine Arbeitstage. Liegen bei Anlieferung keine oder offenkundig unrichtige Versandpapiere der Ware bei, beginnt die Fristberechnung erst nach Erhalt der ordnungsgemäßen Versandpapiere. Diese Regelungen gelten allgemein, es ist nicht ausgeschlossen, dass durch besondere Umstände im Einzelfall auch eine spätere Mängelrüge wirksam ist. Die Mängelrüge können wir auch dann noch erheben, wenn die Ware be- und verarbeitet und veräußert worden ist.
- 7.5. Die Ware wird untersucht, sobald und so umfassend uns das im Rahmen der üblichen internen Abläufe möglich ist. Bei Maschinenlieferungen kann eine Prüfung in der Regel erst nach Inbetriebnahme und bei Sollbelastung erfolgen.
- 7.6. Bei Transportschäden erfolgt die Rüge binnen 5 Arbeitstagen nach Bekanntwerden. Im Falle von Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzlieferungen beginnt eine neue Gewährleistungsfrist.
- 7.7. Bei mangelhafter Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) können wir zunächst zwischen Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Ware wählen. Wählen wir Nachbesserung und ist der Lieferant hierzu nicht Willens oder in der Lage, so können wir nach Ablauf einer angemessenen Frist die Nachbesserung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten vornehmen. Zusätzlich oder an Stelle einer Nachbesserung kann von uns eine Minderung des Kaufpreises verlangt werden. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer von uns gesetzten Frist nicht möglich, können wir unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche vom Kaufvertrag zurücktreten und eine Beschaffung bei einem Dritten vornehmen. Für die von uns eventuell zu zahlenden Mehrkosten ist der Lieferant ersatzpflichtig.
- 7.8. Im Falle von unterschiedlichen Meinungen über einen Mangel soll hierzu ein von beiden Parteien anerkannter Sachverständiger als Schiedsgutachter eingeschaltet werden. Erkennt der Gutachter den Mangel an, trägt der Lieferant die Kosten des Verfahrens, andernfalls Lubeca. Bei teilweiser Anerkennung erfolgt eine verhältnismäßige Kostenteilung.
- 7.9. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzforderungen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Gültig ab 01.11.2017

- 7.10. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 7.9. ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.11. Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdsIG übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.
- 7.12. Schadenersatzansprüche aus Sorgfaltspflichtverletzungen bleiben uns in jedem Fall, auch für Folgeschäden, vorbehalten. Der Verkäufer stellt uns und unsere Kunden von allen Ansprüchen aus Produkthaftung frei, die auf einem von ihm oder in seinem Namen gelieferten mangelhaften Produkt beruhen. Sämtliche entstandenen Kosten im Zusammenhang mit fehlerhafter Ware, z. B. für Gutachten, Sortierung, zusätzliche Qualitätsprüfungen, Rücklieferungen etc. gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 7.13. Angaben des Verkäufers zu Qualität und Verwendbarkeit sind Beschaffenheitsvereinbarungen. Der Lieferant haftet für alle Folgen des Fehlens der laut Spezifikation vereinbarten Beschaffenheiten verschuldensunabhängig.
- 7.14. Ist es uns ohne eigenes Verschulden, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, Streiks oder ähnlich gelagerten Umständen, unmöglich die Ware anzunehmen, so sind wir während der Dauer dieser Ereignisse von unseren vertraglichen Verpflichtungen befreit.
- 7.15. Sofern die vorstehenden Punkte keine explizite Regelung enthalten, gelten für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten sowie die Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Vorschriften nach BGB und HGB. Im Fall eines Verbrauchsgüterkaufs bleiben die Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB unberührt.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Die Preise verstehen sich einschließlich Versicherung und Verpackung frei Haus Stockelsdorf geliefert und schließen sonstige Leistungen und Nebenleistungen mit ein.
- 8.2. Zahlungen erfolgen nach Rechnungseingang gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen jedoch nicht vor Eingang der bestellten Ware. Die Zahlungsfrist beginnt bei Reklamationen (z.B. Mängelrügen und fehlerhaften Rechnungsstellungen) nach Klärung der Beanstandungen. Wir sind auch dazu berechtigt, mit Forderungen aufzurechnen, die wir gegen den Verkäufer haben.
- 8.3. Mit der Zahlung ist weder ein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Erfüllung noch ein Verzicht auf die Haftung des Lieferanten wegen Mängelrügen verbunden.
- 8.4. Für den Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 8.5. Der Lieferant ist berechtigt, Forderungen mit Verbindlichkeiten aufzurechnen, sofern diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
- 8.6. Muster, Angebote, Entwürfe, Zeichnungen oder ähnliche Vorleistungen, die zur Anbahnung eines Geschäftes dienen, sind vom Lieferanten kostenfrei zu erbringen.
- 8.7. Preiserhöhungen, gleich welcher Art, können von uns nur akzeptiert werden, wenn sie uns vor der Lieferung oder Ausführung der Leistung schriftlich mitgeteilt wurden.

9. Beweislast

Bei Streitigkeiten hat der Lieferant nachzuweisen, dass er seine Lieferverpflichtung vertragskonform erfüllt hat.

10. Gefahrübergang

Alle Lieferungen erfolgen auf Risiko des Verkäufers und innerhalb Deutschlands „frei Haus“, im grenzüberschreitenden Verkehr DDP gemäß INCOTERMS. Die Betriebsstätte von Lubeca oder ein von Lubeca benannter Lagerort ist der Erfüllungsort. Erst hier geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der Beschädigung oder Verschlechterung der Ware auf Lubeca über. Das gilt auch bei Übernahme der Transportkosten und/oder –versicherung.

11. Unfallverhütung

Maschinen und Anlagen sowie andere technische Einrichtungen müssen den jeweils neuesten gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, sowie den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft entsprechen. Bei Montagen sind außer den genannten Vorschriften auch die werkseitig erlassenen Sondervorschriften zu beachten.

12. Abtretungsverbot

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne unsere ausdrückliche Zustimmung, seine Forderungen an uns an Dritte abzutreten.

13. Eigentumsvorbehalt

Wir akzeptieren den einfachen Eigentumsvorbehalt. Der verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

14. Auftragsunterlagen und Geheimhaltung

- 14.1. Alle Unterlagen (Zeichnungen, Entwürfe, Spezifikationen, Rezepte und andere Dokumente etc.), die wir dem Lieferanten überlassen, die dieser nach unseren Angaben anfertigt oder zusammen mit uns entwirft, sind unser Eigentum und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke als die der Ausführung unserer Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns samt allen Vervielfältigungen auf Verlangen jederzeit, bei Nichtzustandekommen des Geschäftes ohne Aufforderung herauszugeben. Der Lieferant haftet im Übrigen für jeden Schaden, der uns aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtung erwächst.
- 14.2. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen, Dokumente und sonstigen Gegenstände streng vertraulich zu behandeln. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass auch seine Betriebsangehörigen diesen Schutz beachten und dies auch für den Fall des Ausscheidens aus dem Betrieb gewährleistet ist.
- 14.3. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die Lubeca aus der Verletzung der Ziffern 14.1. und 14.2. entstehen.

15. Einhaltung von Arbeitsbedingungen

- 15.1. Durch die Übernahme des Auftrages sichert der Lieferant zu, dass die an uns gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen weder durch missbräuchliche Kinderarbeit noch durch Zwangsarbeit, ausbeuterische oder sonst die Menschenwürde verletzende Umstände hergestellt worden sind. Das ist auch sicherzustellen für alle Vorzeugnisse und Rohstoffe, die unser Lieferant bei seinen Vorlieferanten bezieht.
- 15.2. Der Lieferant bestätigt, dass er die Vorgaben zum gesetzlichen Mindestlohn einhält. Er bestätigt weiterhin, dass er diese Bestätigung auch von seinen Vorlieferanten und Subunternehmern eingeholt hat. Schadenersatzforderungen von Arbeitnehmern des Lieferanten, seiner Vorlieferanten oder Subunternehmer, die aufgrund eines Verstoßes gegen den gesetzlichen Mindestlohn an Lubeca gerichtet werden, haben eine Schadenersatzforderung gegen unseren Lieferanten als Vertragspartner zur Folge.

16. Versicherungsschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich einer Produkthaftpflichtversicherung von mindestens 5 Mio. Euro abzuschließen und sie während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten. Der Lieferant wird dies auf Verlangen von Lubeca nachweisen.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- 17.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Lübeck oder nach unserer Wahl der Sitz des Verkäufers.
- 17.2. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 17.3. Für die Rechtsbeziehung zwischen den Vertragspartnern oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern wird die Anwendung von deutschem Recht vereinbart, sofern nicht das Recht am Geschäftssitz des ausländischen Lieferanten ebenfalls geeignet ist, die Rechtsposition von Lubeca zu wahren. Die Rechts- und Gerichtswahl steht ausschließlich Lubeca zu.
- 17.4. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

18. Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Einkaufsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen treten rechtskonforme Bestimmungen und Formulierungen, die den beabsichtigten Ergebnissen der unwirksamen Bedingungen am nächsten kommen.

LÜBECKER MARZIPAN-FABRIK
v. MINDEN & BRUHNS GMBH & CO. KG